

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/GV01/2018-1393
Gemeinde Dorf Mecklenburg	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführend:	Datum:	16.04.2018
Amt für Ordnung und Soziales	Einreicher:	Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der zusätzlichen Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 2018 in der Kindertagesstätte Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	02.05.2018	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Dorf Mecklenburg
Ö	05.06.2018	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt, die zusätzlichen Landesmittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes für folgende Maßnahmen zu verwenden:

Sachverhalt:

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erhält die Gemeinde Dorf Mecklenburg als Träger der Kindertagesstätte Dorf Mecklenburg nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses 7.827,30 Euro, die aus Bundesmitteln des Betreuungsgeldes bereitgestellt wurden.

Da es sich um zusätzliche Mittel des Bundes handelt, ist sicher zu stellen, dass diese Mittel ausschließlich zweckgebunden für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden.

So können folgende Maßnahmen daraus realisiert werden:

Zusätzliche Fach- und Praxisberatungen

Zusätzliche Fort- und Weiterbildungen

Qualifizierungsmaßnahmen

Besondere pädagogische Angebote und Projekte inkl. des Einsatzes von Honorarkräften.

In 2017 wurden die Mittel zusammen mit dem bereitgestellten Betrag, der durch die Gemeinde an die Kindereinrichtung und die Tagesmütter weiter gegeben wurde für die Befestigung des Spielberges mit Matten aus Kunststoff zur Befestigung der Oberfläche verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

zusätzliche finanzielle Mittel

Anlage/n:

Zuwendungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	

Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	